

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-181/1-2023

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
18.10.2023

Kundmachung Nr. KU23069

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Zif 1b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 (StVO 1960) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 StVO 1960 werden aufgrund der allgemeinen Erfordernisse folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Verkehrsflächen der abgabefreien Kurzparkzone

Es wird gemäß beiliegender Planskizze, im Bereich Volksschule **(Volksschulparkplatz): Grundstücksnummer 353/2**, nördlichwestlich des Turnsaales eine

gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten im Zeitraum werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertag

eingerrichtet.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonenabgabe

- 1.) Die Kurzparkzonen sind, bei den unter § 1 angeführten Verkehrsflächen, kostenfrei.

§ 3

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1.) Zur Überprüfung der Parkdauer bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Parkzettel bzw. Parkuhr:

Jede Lenkerin und jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der unter § 1 angegebenen Kurzparkzone abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.
 - b) Berechtigungsnachweis:

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Parkberechtigung wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 2.) Der Nachweis über die Parkdauer (§ 3 Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es darf an der genannten Stellen nur jener Nachweis sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 5

Überwachung

- 1.) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2.) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe die Lenkerin bzw. den Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf ihre bzw. seine Identität zu überprüfen.
- 3.) Die Lenkerinnen bzw. die Lenker der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 6

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Kurzparkzonenverordnung, welche einer Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 7
Kennzeichnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vösendorf verordnet die Aufstellung folgender Verkehrszeichen sowie die erforderlichen Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen bei den Einfahrten lt. beiliegendem Plan:

Kurzparkzone: Gemäß § 52 Abs. 13 d und e der StVO 1960 in Verbindung mit § 25 der StVO

Zusatztafel: Gemäß § 54 Abs. 1 der StVO
„gebührenfrei
Parkdauer: 3 Std.
Mo – Fr (werkt.) v 6 – 18^h
ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertag“

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

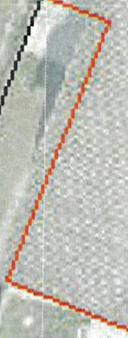
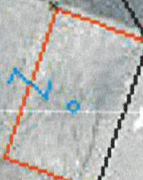
Die Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

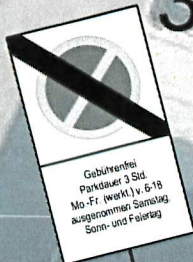
Hannes Koza

Angeschlagen am: 19.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024



353/2

348/1



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 181/1 - 2023



Der Bürgermeister

Hannes Koza

Hannes Koza